

Persönliches schützen, Big Data unterstützen

Japan reformiert zum ersten Mal seit 2005 substantiell sein Datenschutzgesetz – eine Gratwanderung zwischen dem Interesse der Wirtschaft und der Privatsphäre des Einzelnen.

von Dr. Tobias Schiebe und Takashi Yoneyama

Mit der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft – seit einigen Jahren insbesondere unter Begriffen wie „Industrie 4.0“ oder „Big Data“ diskutiert – bekommt auch das Thema Datenschutz eine zunehmend wichtigere Bedeutung. Die Regierungen der Industrienationen versuchen dabei mit der rapiden technischen Entwicklung Schritt zu halten und einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dieser soll einerseits dem Interesse der Wirtschaft an einer möglichst freien und (rechtlich) unkomplizierten Datenerhebung und Datenverarbeitung Rechnung tragen, während andererseits die Rechte des Einzelnen an seinen Daten und seiner Privatsphäre angemessen geschützt werden sollen. Darüber, was ein angemessener Schutz ist und wie die Balance zwischen diesen beiden Interessen aussehen kann, bestehen unterschiedlichste Auffassungen. Während der europäische Ansatz den Datenschutz teilweise auf die Ebene eines verfassungsrechtlich garantierten Gutes erhebt, wird der Datenschutz beispielsweise im anglo-amerikanischen Bereich vielfach nur als ein Teil des Verbraucherschutzes angesehen. Dass eine Angleichung dieser Sichtweisen auf internationaler Ebene eine große Kompromissbereitschaft beider Seiten erfordert, kann derzeit in den Verhandlungen um das neue Datenschutzabkommen „EU-US Privacy Shield“ zwischen der EU und den USA beobachtet werden.

Japan ist angesichts dieser Entwicklung ebenfalls nicht untätig geblieben und hat im vergangenen Herbst nach langjährigen Beratungen das Gesetz zur Reform des Japanischen Datenschutzgesetzes („Act on Protection of Personal Information“ – „APPI“) verabschiedet, welches spätestens im September 2017 in Kraft treten soll. Das Gesetz ist nach über 10 Jahren die erste substantielle Reform des APPI seit dessen Inkrafttreten im Jahre

2005. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Das japanische Datenschutzrecht ist in dem APPI normiert. Das APPI enthält unter anderem Regelungen zur Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von persönlichen Daten sowie Sanktionsvorschriften bei Verstößen gegen seine Bestimmungen. Nach der im Gesetz enthaltenen Legaldefinition sind unter persönlichen Informationen solche Daten zu verstehen, mit deren Hilfe die Identifikation eines Individuums, z.B. nach Namen, Geburtsdatum oder anderer in der Information enthaltenen Details, ermöglicht wird. Hierunter können beispielsweise Einträge in einem Telefonverzeichnis, Emailadressen, Kontodaten einer Person, aber unter Umständen auch Bildaufnahmen von Individuen auf Überwachungskameras fallen. In Ergänzung zu den Bestimmungen des APPI, das in vielen Bereichen sehr allgemein und vage formuliert ist, bestehen für verschiedene Industriesektoren von den jeweiligen Aufsichtsbehörden erlassene Richtlinien, wie solche der Financial Services Agency (FSA) oder dem Ministry of Economy, Trade and Industry (METI). Wenngleich diese Richtlinien im Grunde nicht rechtlich bindend sind, werden sie von Behörden und Gerichten bei der Auslegung und Bewertung von Sachverhalten regelmäßig herangezogen.

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Eine der wichtigsten geplanten Änderungen betrifft den Geltungsbereich des APPI. Bisher sieht das APPI vor, dass die darin enthaltenen Vorschriften lediglich auf solche Unternehmen, Personen oder private Institutionen Anwendung finden sollen, deren Datenbank zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb

der letzten sechs Monate mehr als 5000 persönliche Daten zur geschäftlichen Verwendung enthielten. Für eine Vielzahl von Unternehmen, insbesondere kleinere und mittelständische Tochterunternehmen ausländischer Gesellschaften, findet das APPI in seiner derzeitigen Fassung daher keine Anwendung. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs werden nunmehr auch solche Unternehmen erfasst, die mit einer geringeren Anzahl von Daten umgehen, die sog. „Small-Size Database Operators“.

Verbesserter Schutz für sensible Informationen

Mit der Reform des Datenschutzgesetzes wird weiterhin erstmals der Begriff der „Sensitive Personal Information“ in das APPI eingeführt und definiert. Darunter fallen Daten, die den sensiblen privaten Bereich des Einzelnen betreffen, wie Informationen bezüglich Religion, Rasse, Gesundheitszustand, Vorstrafen und weiterer Informationen aufgrund derer es potentiell zu einer Diskriminierung kommen kann. Für die Erhebung und Weitergabe solcher Daten bedarf es entsprechend der neuen Regelung grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen. Verschiedene Richtlinien (wie z.B. die der FSA) beinhalten darüber hinaus zusätzliche Vorgaben bezüglich der Handhabung solcher sensiblen persönlichen Daten.

Erleichterung der Übertragung von Big Data

Ebenso wird die Kategorie der „Anonymized Data“ eingeführt. Hierunter sollen solche persönlichen Daten fallen, anhand derer eine bestimmte Person nicht identifiziert werden kann. Diese Daten können sodann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne vorherige Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden.

Errichtung eines Sonderkomitees für Datenschutz

Des Weiteren wurde im Zuge der Reform des APPI erstmals ein eigenes Komitee für die Überwachung und Durchsetzung des Datenschutzgesetzes etabliert. Das Komitee, welches von Experten aus Praxis und Wissenschaft besetzt ist, fungiert sowohl als Anlaufstelle für Fragen zum Datenschutzrecht als auch als Aufsichtsorgan. Die weitere Kompetenz dieser Einrichtung besteht darin, sämtliche Länder danach zu bewerten, ob sie ein dem Japanischen Recht entsprechendes Datenschutzniveau besitzen, welches im Rahmen des Datentransfers Berücksichtigung findet.

Einschränkungen des internationalen Datentransfers

Erstmals wird schließlich gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen Daten von Japan aus zu Empfängern außerhalb von Japan übermittelt werden dürfen. Während bislang lediglich Vorgaben zur Übertragung zu einem Dritten im Allgemeinen bestehen, wird nunmehr zusätzlich der Datentransfer speziell in das Ausland eingeschränkt. Danach ist ein Datentransfer zu einem Empfänger im Ausland nur erlaubt, wenn der Empfänger in einem Land ansässig ist, welches dem japanischen Datenschutzniveau entsprechende Regeln vorweisen kann (welche Länder hierzu zählen, muss von dem oben genannten Komitee noch bestimmt werden), wenn mit dem Empfänger Vereinbarungen geschlossen wurden, welche die Einhaltung des japanischen Datenschutzniveaus gewährleisten, oder wenn eine vorherige Zustimmung des Dateninhabers vorliegt.

Mit der Reform des Datenschutzgesetzes nähert sich das japanische Datenschutzgesetz den europäischen Regelungen, die derzeit ebenfalls reformiert werden, an. Während sensible Daten des Einzelnen besser geschützt werden sollen, wird die Übertragung von anonymisierten Daten, sogenannter „Big Data“, vereinfacht. Interessant wird es zu sehen, welche Länder in Hinblick auf ihren Datenschutz als „sicher“ eingestuft werden, insbesondere ob Japan dem strengen europäischen Ansatz folgt oder sich an dem liberaleren US-amerikanischen Weg orientiert. Dass bei der Einstufung der Länder neben rechtlichen Aspekten auch wirtschaftliche und politische Überlegungen eine Rolle spielen, ist gewiss. Unternehmen sind in jedem Fall gut beraten, ihre derzeitigen Datenschutzvereinbarungen und Praktiken im Unternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls im Einklang mit der Entwicklung des Datenschutzrechts und den Datenschutzvorgaben zu aktualisieren. ■



Dr. Tobias Schiebe
ist deutscher Rechtsanwalt und registrierter Foreign Attorney bei ARQIS Foreign Law Office Foreign Law Joint Enterprise with TMI Associates in Tokyo.

E-Mail: tobias.schiebe@arqis.com
www.arqis.com